

DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES
als Behörde der Landesverwaltung



MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden

Hausanschrift: Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude A, Zimmer 03.
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Kommunal- und Finanzaufsicht
Ansprechpartner: Robert Rudel
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12573
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Robert Rudel

Datum
22.06.2021

Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederdorfelden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 97 Absatz 3 Satz 1 und 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Sie haben die am 17.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen bei mir mit Schreiben vom 21.12.2020 –hier eingegangen am 08.01.2021- zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Mit Mail vom 09.03.2021 sandten Sie mir den Liquiditätsbericht zum Stand 31.12.2020 zu.

Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung 2021:

Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Niederdorfelden enthält folgende genehmigungsbedürftige Teile:

1. Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von 1.000.000 € (§ 97a Nr. 5 HGO)
2. Eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 92 Absatz 5 HGO (§ 97a Nr. 1 HGO)

Feststellungen zur Haushaltslage 2021 der Kommune:

a) Ergebnishaushalt:

Die Haushaltssatzung 2021 sieht in der **Planung** einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 1.352.200 € vor.

Nach der vorläufigen Vermögensrechnung zum Stand 31.12.2019 betragen die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 1.606.913,44 € und die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 2.043.701,24 €.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2019 gemäß Mitteilung vom 14.06.2021 für vollständig und somit für prüffähig erklärt !

Die Vertretungskörperschaft wurde am 02.07.2020 und die Aufsichtsbehörde wurde am 21.12.2020 vom Gemeindevorstand über die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2019 gemäß § 112 Absatz 5 HGO unterrichtet.

Die Ergebnisrechnung 2019 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der **Rechnung** im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 1.606.913,44 € positiv ab.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gibt es aktuell bei der Kommune keine mehr.

Für die Haushaltsjahre 2021-2022 kann die Kommune, da sie gemäß § 92 Absatz 5 Nr.1 HGO in der Haushaltssatzung 2021 einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis darstellt, diesen Fehlbedarf wahlweise mit den Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gemäß § 23 Absatz 1 GemHVO gebildet wurden.

Der Ergebnishaushalt 2021 gilt in der **Planung** als ausgeglichen, weil der Fehlbedarf 2021 im ordentlichen Ergebnis (1.352.200 €) durch eine Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen (1.606.913,44 und/oder 2.043.701,24 €) ausgeglichen werden kann (§ 92 Absatz 5 Nr.1 HGO).

Der klassische Gebührenhaushalt Friedhofs- und Bestattungswesen plant im Haushaltsjahr 2021 mit einem Defizit im Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung in Höhe von rund 33.000 € ab. Damit besteht hier ggf. weiteres Konsolidierungspotenzial.

b) Finanzhaushalt:

Die Haushaltssatzung 2021 sieht in der **Planung** im Finanzhaushalt 2021 einen negativen Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -1.152.980 € bei gleichzeitigen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 430.000 € (davon 430.000 € ordentliche Tilgung) vor.

Nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Finanzhaushalt 2021 nicht. Der Finanzhaushalt 2021 ist in der Planung damit nicht ausgeglichen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in 2021 in der Planung um 1.582.980 € zu niedrig. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird in Haushaltsjahr 2021 von der Gemeinde Niederdorfelden mit der Haushaltssatzung 2021 nicht erreicht. Nach der aufgestellten Vermögensrechnung 2019 verfügte die Kommune zum **Stand 31.12.2019** über flüssige Mittel in Höhe von 6.735.050,01 €. Gemäß Meldung des Gemeindevorstandes zum Berichtszeitpunkt 31.01.2021 verfügte die

Kommune zum **Stand 31.12.2020** über flüssige Mittel in Höhe von 6.650.017,49 € und keine Liquiditätskredite.

Die Kommune verfügt damit über ausreichend ungebundene liquide Mittel, die für die Deckung der Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 sowie für die Tilgungsleistungen 2021 zur Verfügung stehen.

Die Finanzrechnung 2019 gilt nach dem aufgestellten vorläufigen Jahresabschluss 2019 als in der **Rechnung** ausgeglichen, weil der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.736.999,80 in 2019 ausgereicht hat, die Auszahlungen für Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen in Höhe von 345.267,04 € in 2019 vollumfänglich abzudecken.

Die veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in 2021 (250.000 €) reichen nicht aus, die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2021 (2.582.200 €) zu decken. Es fällt der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit in 2021 damit ebenfalls deutlich negativ aus, während in 2022 bis 2024 leichte Zahlungsmittelüberschüsse aus Investitionstätigkeit eingeplant werden. Die Gemeinde plant in dem Zeitraum von 2020 bis 2024 allerdings keine Kreditaufnahmen und damit auch Nettoneuverschuldung.

Im Jahr 2021 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 2.582.200 € vorgesehen. Schwerpunkte bilden die Investitionen zur Kläranlagenerweiterung (Investitionszuschuss 1.500.000 €) und die Erneuerung der Gehwege Berliner Str. (500.000 €). Zur Finanzierung sollen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 250.000 € und vorhandene Eigenliquidität herangezogen werden.

Bei einer veranschlagten Tilgung am Kapitalmarkt von 430.000 € in 2021 und keiner Kreditaufnahme ist keine Nettoneuverschuldung für 2021 beabsichtigt. In der mittelfristigen Finanzplanung prognostiziert die Gemeinde bis zum Haushaltsjahr 2024 ebenfalls keine weiteren Nettoneuverschuldungen, sondern plant einen Abbau der Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 1.712.000 €

Dieser Abbau von Verbindlichkeiten wird die Haushaltswirtschaft künftig entlasten und wird daher von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Künftige Genehmigungen können grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Vorgaben zum Haushaltsausgleich eingehalten werden.

c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024:

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Kommune sieht in den Jahren 2020 bis 2024 Fehlbedarfe bzw. Überschüsse im ordentliche Ergebnisse im Ergebnishaushalt –wie folgt– vor:

- 2020 = 693.100 € (Überschuss) gemäß vorläufigem Ergebnis 2020 = 1.470.382 € Überschuss
- 2021 = 1.352.200 € (Fehlbedarf)
- 2022 = 1.150.500 € (Fehlbedarf)
- 2023 = 116.500 € (Fehlbedarf)
- 2024 = 32.900 € (Fehlbedarf)

Nach der Ergebnisplanung (§ 101 HGO) wird im Planungszeitraum damit ein Fehlbedarf von **insgesamt 1.959.000 €** erwartet.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune soll sich der vorhandene Zahlungsmittelbestand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt entwickeln:

- **2020 = 4.886.530 €**
(dieser Bestand liegt um ca. 1.763.487 € unter der Angabe des Gemeindevorstandes zum 31.01.2021)
- **2021 = 2.733.740 €**
- **2022 = 2.423.120 €**
- **2023 = 2.532.880 €**
- **2024 = 2.650.700 €.**

Nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) wird folglich im und am Ende des Planungszeitraums kein negativer Zahlungsmittelbestand d.h. kein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Die geplanten Tilgungen (2020 = 350.000 €, 2021 = 430.000 €, 2022 = 430.000 €, 2023 = 427.000 € und 2024 = 425.000 €) in Höhe von **insgesamt 2.062.000 €** können nicht über den geplanten Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (2020 = 386.330 €, 2021 = - 1.152.980 €, 2022 = -753.900 €, 2023 = 272.560 € und 2024 = 348.620 €) in Höhe von **insgesamt -909.370 €** bedient werden (gemäß vorläufigem Ergebnis 2020 betrug der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit tatsächlich 597.431 € und es wurden 2020 418.678 € getilgt!)

Haushaltssicherungskonzept nach § 92a HGO:

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält (§ 92a Absatz 1 Nr.1 HGO) oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand (§ 92a Absatz 1 Nr. 2 HGO) erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Vertretungskörperschaft jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Nur wenn im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen ist i.S. von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts. Dafür muss im Planungszeitraum die Gesamtsumme der jeweils jahresbezogen geplanten Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten mindestens so hoch sein wie die Gesamtsumme der jahresbezogen geplanten ordentlichen Tilgungen von Investitionskrediten sowie der Zahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn im Finanzplanungszeitraum insgesamt die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Summe der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (unter Berücksichtigung hierfür vorgesehener zweckgebundener Einzahlungen) und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ negativ ist.

Für das Haushaltsjahr 2021 war die Kommune verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen, weil der Finanzhaushalt 2021 in der Planung nicht ausgeglichen ist und in der Finanzplanung 2020 bis 2024 im Planungszeitraum ebenfalls ein Fehlbetrag

erwartet wird. Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses vom 01.10.2020 entfällt für die Gemeinde jedoch für das Haushaltsjahr 2021 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 92a Absatz 1 Nr. 1 HGO, wenn die Kommune über ausreichend ungebundene liquide Mittel verfügt, die für die Deckung der Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 bis 2024 sowie für die Tilgungsleistungen 2021 bis 2024 zur Verfügung stehen.

Vom Grundsatz abweichend davon entfällt nämlich in der mittelfristigen Finanzplanung 2020-2024 für den Finanzhaushalt ein Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch im gesamten Finanzplanungszeitraum ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht (Erlass vom 22.12.2020).

Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden (vgl. II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2021 vom 1. Oktober 2020).

Laut Bericht des Gemeindevorstands vom 29.04.2021 an die Aufsichtsbehörde besteht ein Bestand an Liquidität zum 31.12.2020 in Höhe von 6.650.017,49 € (bereinigt = 6.391.699,23 €). Diese teilt sich laut Gemeinde auf :

- 311.500,00 € zweckgebundener Liquiditätsbedarf
- 205.559,77 € gesetzliche Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 HGO
- 5.874.639,46 € ungebundene Liquidität

Die Deckungslücke im Finanzhaushalt 2021 (§ 3 Absatz 3 GemHVO) beträgt 1.582.980 €. Im Finanzhaushalt 2022 bis 2024 wird in keinem Planungsjahr 2022 bis 2024 die Vorschrift des § 3 Absatz 3 GemHVO von der Gemeinde Niederdorfelden erfüllt.

Im Finanzhaushalt 2022 bis 2024 beträgt der erwartete Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt -137.720 € (-753.900 € + 272.560 € + 348.620 €). Demgegenüber stehen Tilgungen in Höhe von insgesamt 1.282.000 € (430.000 € + 427.000 € + 425.000 €). Es fehlen zum Ausgleich des Finanzhaushaltes im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 folglich weitere 1.419.720 € !

Zum Ausgleich 2021 bis 2024 steht der Gemeinde ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung. Die bei der Kommune vorhandene Liquiditätsreserve könnte gemäß Nr. 5a) des Finanzplanungserlasses zudem auch ausnahmsweise als ungebunden angesehen werden und steht damit neben der ungebundenen Liquidität in Höhe von 5.874.639,46 € am Ende des Haushaltsjahres 2021 zum Ausgleich der Finanzhaushalte 2022 – 2024 zur Verfügung.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses vom 01.10.2020 entfällt für die Kommune die Pflicht zur Aufstellung eines HSK nach § 92a Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGO.

Finanzstatusbericht 2021:

Der Finanzstatusbericht weist für die Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2021 einen Indikatorwert von 60 % aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ist derzeit somit als derzeit **angespannt** zu bewerten.

Entscheidungen zur Haushaltsgenehmigung:

Zur Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Niederdorfelden treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.000.000 € wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO erteilt.
2. Die Abweichung für 2021 von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 92 Absatz 5 HGO wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich mir zeitnah einen Nachweis vorzulegen.

Hinweise und Empfehlungen:

Auf die Bestimmungen des § 60 GemHVO weise ich Sie ausdrücklich hin und bitte um künftige Beachtung und Einhaltung dieser Vorschrift.
Ich bitte insbesondere, künftig die verbindlichen Muster 1, 3, 4, 7 und 8 zu verwenden und die Fußnoten in den Mustern zu beachten.

Die Festsetzungen in §§ 2, 6 und 7 Ihrer Haushaltssatzung 2021 entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Den Tenor der Haushaltssatzung 2021 bitte ich vor der amtlichen Bekanntmachung redaktionell auf den aktuellen Rechtsstand anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

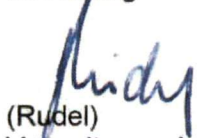
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden, über den der Landrat des Main-Kinzig-Kreises – Kommunal- und Finanzaufsicht – entscheidet.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Postfach 1465, 63569 Gelnhausen) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen) zu erheben.

Hinweis

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung des Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Rudel)
Verwaltungsoberrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß § 97a HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

der **Gemeinde Niederdorfelden** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

- 1) zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite bis zur Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: Eine Million Euro).

- 2) zur Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs in der Planung 2021 (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO) gemäß § 97a Nr. 1 HGO.

Gelnhausen, den 22.06.2021



Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat
Im Auftrag


(Rudel)
Verwaltungsoberrat